

R	Rat der
L	Laientheologinnen und Laientheologen und
D	Diakone

## Statuten des RLD

### 1. Zweck

1.1 Der Rat der Laientheologinnen, Laientheologen und Diakone (RLD) ist ein Gremium der Mitverantwortung. Er berät und unterstützt den Bischof in pastoralen Aufgaben und in Fragen des kirchlichen Dienstes.

1.2 In Anbetracht, dass die Ständigen Diakone ähnliche pastorale Aufgaben wie die Laientheologen wahrnehmen, werden sie in den RLD integriert.

### 2. Aufgaben

Zu den Aufgaben des RLD gehören insbesondere:

- Beratung in Fragen und Anliegen der Bistumsleitung,
- Behandlung von Problemen und Aufgaben der Pastoralplanung und der Seelsorge aus der Sicht des kirchlichen Dienstes,
- Besprechen von Fragen des kirchlichen Dienstes und Lebens der in der Seelsorge Mitwirkenden sowie Fragen ihrer Zusammenarbeit,
- Erörterung von Fragen der Ausbildung und Fortbildung der Ständigen Diakone, der Laientheologinnen und Laientheologen sowie der Mitsorge um den Nachwuchs im kirchlichen Dienst.

### 3. Traktanden

3.1 Der Bischof kann dem RLD Themen zur Behandlung und Beschlussfassung übertragen; der Rat ist verpflichtet, solche Themen anzunehmen. Vor Entscheidungen, die für das ganze Bistum von besonderer Bedeutung sind, wird der Diözesanbischof die diesbezügliche Meinung des Rates der Laientheologinnen und Laientheologen einholen.

3.2 Der Rat kann auch seinerseits dem Bischof Traktandenthemen vorschlagen. Die Annahme von Themenvorschlägen anderer Gremien geschieht in Absprache mit dem Bischof.

#### **4. Beschlüsse, Empfehlungen**

4.1 Der RLD trifft Entscheide im Sinne von Empfehlungen. Diese treten in Kraft, wenn der Bischof zustimmt.

4.2 Kann der Bischof einer Empfehlung nicht zustimmen, so begründet er seinen Entscheid.

#### **5. Wählbarkeit**

Wählbar sind alle in der Diözese wirkenden Ständigen Diakone, Lientheologinnen und Lientheologen und andere in der Seelsorge mitwirkende Laien, die die Mitgliedschaft in einem der 14 Dekanate besitzen.

#### **6. Zusammensetzung des Rates**

6.1 Mitglieder des Rates sind:

- 10 Vertreterinnen oder Vertreter der Lientheologinnen und Lientheologen:
  - 4 Zürich
  - 1 Glarus / Ausserschwyz
  - 1 Uri / Innerschwyz
  - 1 Obwalden / Nidwalden
  - 1 Chur
  - 1 Surselva / Ob dem Schyn-Davos
  - 1 Engadin / Italienisch Bünden
- 1 Mentor/in für die künftigen Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten
- 3 Vertreter der Ständigen Diakone
- 3 Mitglieder kann der Bischof berufen

6.2 Ständige Gäste im Rat sind:

- 1 Vertreter/-in der Studierenden von St. Luzi
- 1 Vertreter/-in der auswärts Studierenden des Bistums Chur
- 1 Vertreter des Priesterrates

6.3 Der Delegierte der Bistumsleitung nimmt auch an den Sitzungen teil

#### **7. Wahlgremien**

7.1 Die Vertreterinnen und Vertreter der Lientheologinnen und Lientheologen werden von den Laienmitgliedern der Dekanate gewählt.

7.2 Die Vertreter der Ständigen Diakone, die im Bistum tätig sind, werden von den Diakonen selbst gewählt, wobei pro Bistumsregion ein Vertreter zu wählen ist. Der Delegierte der Bistumsleitung organisiert die Wahl und gibt das Ergebnis bekannt.

7.3 Der/die Vertreter/-in der Studierenden von St. Luzi und der/die Vertreter/-in der auswärts Studierenden des Bistums werden von den Studierenden des Bistums gewählt.

## **8. Amtsdauer**

8.1 Die Mitglieder des Rates werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt oder berufen.

8.2 Zweimalige Wiederwahl und Wiederberufung sind möglich.

8.3 Eine unvollständige Amtszeit zählt nicht.

8.4 Der/die Vertreter/-in der Studierenden von St. Luzi und der/die Vertreter/-in der auswärts Studierenden bleiben nach ihrer Wahl bis zu ihrem Studienabschluss gewählt. Bei einer Vakanz wird der freigewordene Sitz an der nächsten Studierendenversammlung durch Wahl neu besetzt.

## **9. Erlöschen der Mitgliedschaft**

9.1 Die Mitgliedschaft im Rat erlischt, wenn das Mitglied wegen Wohnortswechsels oder Aufgabenänderung das Gremium nicht mehr vertreten kann, das sie / ihn gewählt hat.

9.2 Ein Lientheologe, der in den Klerikerstand tritt, verliert dadurch seine Mitgliedschaft.

9.3 Wenn ein Mitglied während einer Amtsperiode aus dem Rat ausscheidet, ist der frei werdende Sitz für den Rest der Amtsdauer wieder zu besetzen.

## **10. Aufgaben der Mitglieder**

10.1 Mit der Annahme der Wahl oder der Berufung verpflichtet sich das Mitglied zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates und zur Mitarbeit.

10.2 Es verpflichtet sich ferner, das Gremium, das es vertritt, zu informieren und Anregungen entgegenzunehmen.

10.3 Ist ein Mitglied nicht in der Lage, an einer Sitzung des RLD teilzunehmen, bestimmt es eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter und übergibt ihr / ihm die für die Teilnahme an der betreffenden Sitzung erforderlichen Unterlagen. Die Stellvertretung vertritt das verhinderte Mitglied mit vollen Rechten.

## **11. Ausschuss und Präsidium**

11.1 Der Rat wählt vier Ausschussmitglieder, wovon eines ein Ständiger Diakon sein muss. Der Ausschuss konstituiert sich selbst. Der Präsident / die Präsidentin bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

11.2 Die Bistumsleitung ist durch einen Delegierten vertreten. Dieser vertritt den Diözesanbischof auch bei den Sitzungen des RLD, falls der Diözesanbischof persönlich nicht anwesend sein kann.

11.3. Der Ausschuss bereitet die Sitzungen vor und legt die Traktanden einvernehmlich mit dem Diözesanbischof fest.

## **12. Zusammenarbeit mit dem Priesterrat**

12.1 Die Präsidentin / der Präsident des Ausschusses koordiniert die Zusammenarbeit mit dem Priesterrat.

12.2 Zwei Mitglieder des RLD nehmen als ständige Gäste an den Sitzungen des Priesterrates teil.

12.3 Ein Mitglied des Priesterrates ist ständiger Gast im RLD.

## **13. Sitzungen des Rates**

13.1 Der Rat tagt jährlich mindestens zweimal. Wenn die Traktanden es nahelegen, kann der Bischof verfügen, dass eine Sitzung parallel zu einer Sitzung des Priesterrates stattfindet. Zusätzliche Sitzungen können einberufen werden, wenn der Bischof oder ein Drittel der Mitglieder des Rates es verlangen.

13.2 Die ordentlichen Sitzungsdaten sollen den Mitgliedern jeweils für ein Jahr bekannt gegeben werden. Die Einladungen mit der Traktandenliste werden rechtzeitig im Voraus zugestellt.

13.3 Zu allen Sitzungen werden der Diözesanbischof und der Delegierte der Bistumsleitung eingeladen.

13.4 Zur Behandlung von Fragen, die spezifisch den Dienst des Ständigen Diakons betreffen, kann der Diözesanbischof die Vertreter der Ständigen Diakone gesondert einberufen.

## **14. Wahlen und Abstimmungen**

14.1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handerheben, wenn nicht ein Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

14.2 Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr, ausser die anwesenden Mitglieder verlangen ein absolutes Mehr.

14.3 Für Wahlen im ersten und zweiten Wahlgang ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

## **15. Beschlussfähigkeit**

Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

## **16. Protokoll**

16.1 Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

16.2 Der/die Protokollant/-in wird vom Ausschuss beauftragt. Er/Sie braucht nicht Mitglied vom RLD zu sein.

## **17. Öffentlichkeitsarbeit**

Über die Sitzungen des RLD wird in geeigneter Form berichtet.

## **18. Finanzen**

Spesen- und Verpflegungskosten werden vom Ordinariat übernommen.

## **19. Statutenänderung**

Änderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates und der Genehmigung durch den Diözesanbischof.

*Dieses Statut wurde von Diözesanbischof Amedée Grab am 24. Mai 2002 erlassen und auf Antrag des Rates am 2. Februar 2009, am 16. September 2010 sowie am 13. Januar 2012 in ergänzter Fassung von Diözesanbischof Vitus Huonder erneut approbiert.*